

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 149.

Donnerstag den 14. December

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2089. (1)

Nr. 24971.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufstellung des Institutes der barmherzigen Schwestern zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien, und Befreiung desselben vom Amortisations-Gesetze. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 21. November 1840 die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Maximilian, als Hoch- und Deutschmeister, beabsichtigte Errichtung eines Institutes der Schwestern des deutschen Ordens, welche sich mit dem Krankendienste, oder dem Unterrichte und der Erziehung zu beschäftigen haben, auf der Grundlage eigener Ordensregeln und Statuten zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruhet, daß eine probeweise Einführung dieses Institutes zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien Statt finde. — Mit der späteren allerhöchsten Entschliesung vom 19. September d. J. haben Seine Majestät aus besonderer allerhöchsten Gnade zu gestatten geruhet, daß dem Institute der deutschen Ordenschwestern auf unbestimmte Zeit die nämliche Dispens vom Amortisations-Gesetze, und zwar sowohl für deren Schwesterfond, als für jedes einzelne seiner Ordenshäuser bewilliget werde, welche den gleichartigen armen, dem Krankendienste oder dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden, mit feierlichen Gelübden verbundenen geistlichen Corporationen zugestanden sind. — Gleichzeitig haben aber Seine Majestät zu bestimmen gefunden, daß eine Ausnahme von der Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge nicht Statt finde, und daß der §. 8 des XIII. Hauptstückes der Statuten dahin zu modificiren sey, daß der Aspirantinn, wenn

sie nicht ohnehin unter Tutel oder Curatel steht, sondern ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist, der Eintritt in das Noviziat von Seite des Ordens erst dann gestattet werde, wenn sie einen Verwalter ihres Vermögens bestellt hat. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1843, S. 30473, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Nov. 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 2074. (2)

Nr. 28813.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die Bestimmungen bekannt gegeben werden, nach welchen Nachlässe an der Grund- und Häuser-Steuer für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Contribuenten gestattet sind. — Um die in Beziehung zeitliche auf Steuernachlässe aus verschiedenen Titeln bestehenden Anordnungen mit den Bestimmungen des stabilen Catasters zu vereinbaren, und hierin in allen Provinzen, wo derselbe eingeführt ist, einen gleichen Vorgang zu beobachten, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 13. Mai 1843 folgende mit hoher Hof-Verordnung vom 6. November d. J., S. 15642, bekannt gegebenen Grundsätze allergnädigst zu genehmigen geruhet: 1. Ansprüche auf Steuernachsichten treten dann ein, wenn a) das Object der Besteuerung gänzlich zerstört; b) der Ertrag desselben ganz, oder c) theilweise durch Elementar-Ereignisse verschlungen wird. — 2. Als Elementar-Ereignisse, die einen Anspruch auf Steuernachsicht begründen, werden in der Regel nur Hagel, Uebers

schwemmung und Feuerbrünste angenommen. Nur bei einer in größerer Ausdehnung eintretenden Beschädigung oder Zerstörung des Natural-Grundertrages durch Insekten, kann ausnahmsweise ebenfalls eine Steuernachsicht Platz greifen, über deren Zugeständniß und Maß aber von Fall zu Fall die Verhandlung einzuleiten und die Entscheidung zu erwarten ist. — 3. Der zu ertheilende Steuernachlaß richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Natural-Ertrage, und zwar in folgender Art: Bei Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschcheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe. — Diese Elementar-Unfälle werden im Wege der Evidenzhaltung des allgemeinen und des Gebäudesteuer-Catasters berücksichtigt: a) bei der Zerstörung von einem Drittheil des Natural-Ertrages des betreffenden Objectes wird ein Drittheil der Jahressteuer; b) bei zwei Drittheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Drittheile der Jahressteuer; c) endlich bei Zerstörung des ganzen Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen. — Wenn daher die durch ein Elementar-Ereigniß herbeigeführte Beschädigung den Naturalertrag des betreffenden Objectes nicht bis zu einem vollen Drittheil verzehret, so tritt der Fall einer Steuernachsicht nicht ein. — 4. Bei Wirthschaftsgebäuden, da sie im Ertragsanschlage, und somit im Reinertrage für die Grundbesteuerung nicht begriffen sind, und da sonach bei ihrer Zerstörung durch ein Elementarereigniß kein Theil des Steuer-Substratum vernichtet wird, kann keine Steuernachsicht Statt finden. — 5. Für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehenden Früchte hat ebenfalls keine Steuernachsicht einzutreten. — 6. An der Hausclassensteuer wird eine Nachsicht gewährt, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserfischaden zerstört wird; in diesem Falle tritt eine Hausclassensteuer selbst dann noch ein, wenn das zu Grunde gegangene Gebäude im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird. — 7. An der Steuer für die Bauarea solcher durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude findet aus diesem Titel eben so wenig eine zeitliche Steuernachsicht Statt, als von der Steuer für die Bauarea der keiner weiteren Besteuerung unterliegenden Wirthschaftsgebäude. — 8. Jedes

Elementar-Ereigniß, welches nach seiner Natur und Ausdehnung dem dadurch Betroffenen einen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, muß bei Verluß des Anspruches binnen drei Tagen, wenn die Beschädigung durch Feuer Statt fand, und binnen acht Tagen, wenn sie durch Hagel oder Uberschwemmung veranlaßt wurde, von dem Beschädigten, oder, wenn deren mehrere betroffen wurden, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte, bei der Steuerbezirks-Obrigkeit angemeldet werden. — 9. Die Steuerbezirks-Obrigkeit leitet die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens durch eine Local-Untersuchung ein, welcher außer dem Steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten der Gemeinde-richter, zwei Ausschußmänner aus der theilhaftigen, und zwei Ausschußmänner aus der, oder der benachbarten Gemeinden, dann zwei unbesessene Schatzmänner beizuziehen sind. — 10. Diese Erhebung muß bei Feuerschäden binnen acht Tagen, bei anderen Elementar-Unfällen, sobald, und in so lange sich die Beschädigung genau ausmitteln läßt, daher längstens innerhalb sechs Wochen vorgenommen werden. — 11. Das Resultat dieser Erhebungen ist dann in Dupplo an das Kreisamt, und durch dieses an die Landesstelle, und zwar im Klagenfurter Kreise mittelst des ständisch Verordneten Collegiums zu leiten. — 12. Die Anzeige des Ereignisses, wodurch die Früchte auf dem Felde betroffen wurden, muß übrigens auch abgesondert vor dem Eintritte der Ernte durch die Bezirks-Obrigkeit an das Kreisamt gelangen, damit dieses in die Lage gesetzt werde, die Richtigkeit der Ausdehnung und der Größe der Beschädigung in dem Zeitpunkte der Ernte mit Rücksicht auf die Ertragsanschläge im allgemeinen Cataster controlliren zu lassen. — 13. Bei Unterlassung der im vorstehenden Paragraphen angeordneten abgesonderten Anzeige wird dem nachträglichen Erhebungsoperate mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche der Theilhaftigen an den Schuldtragenden keine Folge gegeben werden. — 14. Wenn Elementar-Ereignisse an Wirthschaftsgebäuden und eingebrachten Ernten, welche sich nach den obigen Bestimmungen zur Nachsicht nicht eignen, oder Viehseuchen und andere unverschuldete Unglücksfälle die Zahlungsfähigkeit eines Contribuenten so sehr erschöpfen sollten, daß er der Steueranforderung nicht rechtzeitig zu genügen vermöchte, so ist der Bezirks-Obrigkeit gestattet, unter legaler erschöpfenden Nachweisung dieser Umstände einen die halbe Jahresschuldigkeit dieses Contribuenten erreichenden Steuerrückstand auf ein halbes

Fahr in der Art zur Zufristung in Antrag zu bringen, daß der Steuerrückstand neben der currenten Schuldigkeit in höchstens sechs Monatsraten eingebracht werde. — 15. Solche im Paragraphe 14 bemerkten Anträge haben die Bezirksobrigkeiten dem betreffenden k. k. Kreisamte zu überreichen, welches sie mit einem gründlichen Gutachten der Entscheidung der Landesstelle unterziehen wird. — 16. Diese Bestimmungen treten mit dem Verwaltungs-Jahre 1844, als dem Zeitpunkt der Steuerumlage nach den Resultaten des stabilen Catasters in Wirksamkeit, und werden hiemit alle rüchftlich der Steuernachlässe wegen Elementar-Beschädigungen in diesem Gubernial-Gebiete bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften außer Anwendung gesetzt. —

17. Ueber die Art und Form der Aufnahme der von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu pflegenden Untersuchung, so wie über die Art, wie diese Resultate der Untersuchung, und der über dieselben eingeleiteten Controlle der definitiven Entscheidung zuzuführen, und endlich die Steuernachrichten selbst den Contribuenten zuzuwenden sind, werden die Detail-Bestimmungen durch eine besondere Belehrung mit den dazu gehörigen Formularien nachträglich bekannt gegeben werden. — Laibach am 25. November 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

stelle bewerben wollen, mögen sich mit gehörig documentirten Competenzgesuchen bis letzten December d. J. an das hierortige k. k. Kreisamt wenden. — Militär-Invaliden, ausgediente Militär-Capitulanten und auch für längere Zeit beurlaubte Soldaten sind insbesondere dazu berufen, in wie ferne sie sich über den Besitz einer angemessenen Körperstärke, über gute Moralität und Berlässigkeit im Dienste, dann über ihre sonstigen Verhältnisse, als Stand, Alter, Religion, Sprachkenntniß, bisherige Beschäftigung u. dgl. genügend auszuweisen vermögen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. November 1843.

Franz Ritter v. Rosenthal,
k. k. Gubern.-Secretär.

3. 2076. (2) Nr. 29423.
Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der hierländigen k. k. Bau-direction ist die Wasserbau-Assistentenstelle zu Littay, mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 300 fl., dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 400 fl., einem Kanzleipauschale jährlicher 6 fl. und einem Reisepauschale von jährlichen 162 fl. in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diesen Posten haben ihre dießfälligen Gesuche, worin sich über die erforderlichen technischen Kenntnisse und bisherige Verwendung, dann über die Landessprache auszuweisen ist, bis 15. Jänner 1844 hierorts einzubringen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. December 1843.

Franz Ritter v. Rosenthal,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 2062. (3) Nr. 28040.

Concurs-Verlautbarung.

Das Gubernium ist in dem Falle, mehrere Gerichtsdiener und Gehilfen, welche zur Dienstleistung bei den Bezirks-Commissariaten im Laibacher Kreise, nach jeweiliger Bestimmung des Kreisamtes werden verwendet werden, vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren aufzunehmen. — Jeder Gerichtsdiener wird eine Löhnung von jährlichen 200 fl. und einen Kleidungsbeitrag von jährlichen 25 fl., ferner freie Wohnung oder ein passendes Aequivalent dafür erhalten. — Jeder Dienersgehilfe wird jährlich an Löhnung 144 fl. und an Kleidungsbeiträge 15 fl. erhalten. — Diejenigen, die gute Dienste leisten werden, werden bei Besetzung sistemisirter Stellen bei den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten vorzugsweise berücksichtigt werden. — Alle jene, welche sich um eine derlei Dienstes-

3. 2073. (2) Nr. 28419. ad Nr. 29543.
Concurs-Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate für die Umgebungen von Görz ist die Actuarstelle 1. Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende December d. J. bei dem k. k. Görzer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihres Standes und ihrer Religion folgende Documente beizubringen: — 1. die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien; — 2. die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramte über schwere Polizeiübertretungen und zur politischen Verwaltung; — 3. die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, der

italienischen Sprache und einer der hierlands üblichen slavischen Mundarten; — 4. die Zeugnisse über ihr moralisch-politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeit und bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie anzugeben, ob sie mit den übrigen Beamten des Bezirks-Commissariates für die Umgebungen von Görz verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seyen. — Vom k. k. kärnthner-küstenländischen Gubernium, Triest am 22. November 1843.

B. 2077. (2) Nr. 4089. ad Nr. 29625.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Kindberg und Marein in Steyermark.

— Für die südliche Staats-Eisenbahn sind zu Kindberg und Marein in Steyermark Stationsgebäude zu erbauen. — Die Herstellung derselben wird im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, an den mindestfordernden Privatunternehmer überlassen werden. — Die einzelnen Arbeiten sind mit folgenden Beträgen berechnet:

1. Stationsgebäude zu Kindberg.

Die Maurerarbeit . . .	7194 fl. 52 kr.
„ Steinmearbeit . . .	768 „ 30 „
„ Zimmermannsarbeit . . .	1405 „ 42 „
„ Spänglerarbeit . . .	1651 „ 3 „
„ Tischlerarbeit . . .	735 „ 47 „
„ Schlosser- und Schmidarbeit samt Guföfen . . .	1116 „ 27 „
„ Anstreicherarbeit . . .	166 „ 36 „
„ Glaserarbeit . . .	102 „ 12 „
„ Hafnerarbeit . . .	156 „ — „
„ Pflasterarbeit . . .	172 „ 43 „
„ Brunnenarbeit . . .	408 „ 28 „

Zusammen . . . 13878 fl. 20 kr.

— 2. Für das Stationsgebäude zu Marein:

Die Maurerarbeit . . .	998 fl. 53 kr.
„ Zimmermannsarbeit . . .	363 „ 3 „
„ Spänglerarbeit . . .	317 „ 27 „
„ Tischlerarbeit . . .	88 „ 20 „
„ Schlosserarbeit . . .	118 „ 40 „
„ Anstreicherarbeit . . .	34 „ 23 „
„ Glaserarbeit . . .	12 „ — „
„ Hafnerarbeit . . .	39 „ 30 „
„ Brunnenarbeit . . .	112 „ 30 „

Zusammen . . . 2084 fl. 46 kr.

— Die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und und Kostenüberschläge, dann die Preistabelle, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse nebst der Baubeschreibung, welche bei der Her-

stellung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Diese Documente müssen von demjenigen, welcher einen Anbot machen will, vor Ueberreichung desselben unterschrieben werden. — Die Anbote haben sämtliche Arbeiten eines jeden Gebäudes zu umfassen, und sind für jedes Stationsgebäude abgefordert, bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 30. December 1843 Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: Anbot zur Herstellung der Baulichkeiten für den Stationshof zu . . . einzubringen. — Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Es muß darin mit Bestimmtheit erklärt werden, mit welchem Nachlasse von den oben angegebenen Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. Der Nachlaß ist in Procenten auszusprechen. — Auch muß dem Anbote die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes über den Erlag des Badiums, welches mit 5 % von dem angeführten Vergütungsbetrage mit Rücksicht auf den Procenten-Nachlaß zu berechnen ist, und in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatsobligationen erlegt werden kann, angeschlossen seyn, oder es muß von den Dfferenten eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof-Kammerprocuratur früher geprüfte und nach den §§. 230 und 1374 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht werden. — Anbote, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht genau entsprechen, bleiben unberücksichtigt. — Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte für jedes der erwähnten Stationsgebäude, welche den Dfferenten unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und er ist im Falle der Annahme verpflichtet, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und die förmliche Vertragsurkunde zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, die übrigen Dfferenten erhalten ihre Badien sogleich zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 28. November 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2097.

Nr. 29232.

K u n d m a c h u n g.

Von dem so eben in Druck erschienenen 23. Bande der illyr. Provinzial-Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1841, sind bei der hiesigen k. k. Gubernial-Expedits-Direction Exemplare à 1 fl. 30 kr. pr. Stück zu bekommen. — Ferner sind bei derselben um den nämlichen Preis Exemplarien der Jahrgänge 1814, 1831, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, dann des Jahrganges 1837 um 45 kr. pr. Stück zu haben. — Laibach den 30. November 1843.

3. 2095. (1) ad Nr. 28827. Nr. 29692.

K u n d m a c h u n g

des k. k. Guberniums im österr. schisch-illyrischen Küstenlande. — Bei der k. k. Bau-Direction in Triest ist die Stelle des k. k. 1. Adjuncten mit dem Gehalte jährlicher 1500 fl. und einem provisorischen Quartierzinsbeitrage jährlicher 100 fl. zu besetzen. — Die Bewerber um dieselbe haben höhere theoretische und practische Kenntnisse in allen 3 Bauächern mit Einschluß des Maschinenbaues, dann den vollkommenen Besitz der deutschen und der italienischen Sprache nachzuweisen, und über Geburtsort, Lebensalter, Stand, bisherige Dienstleistungen, letzte Anstellung und Moralität die erforderlichen Behelfe beizubringen. — In dem bezüglichen Gesuche, welches bis Ende December d. J. diesem Landes-Gubernium durch die vorgesezte Behörde zu überreichen ist, hat jeder Bewerber zugleich zu erklären, ob dasselbe im Vorrückungsfalle auch für die 2. Bau-Directions-Adjuncten-Stelle mit 1200 fl. Gehalt und 100 fl. provif. Quartierzinsbeitrag zu gelten habe. — Triest am 27. November 1843.

3. 2096. (1) ad Nr. 27537. Nr. 29118.

Concurs - Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Capodistria ist die Actuars-Stelle II. Classe, womit der Gehalt von 400 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um selbe haben ihre Gesuche längstens bis 20. December d. J. bei dem k. k. Istrianer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Vaterlandes, Geburtsortes, Standes und ihrer Religion noch folgende Behelfe beizubringen: Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien; die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Cri-

minal-Richteramt, für die politische Verwaltung, und für das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen; die Beweise über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache, über ihr moralisch und politisch gutes Betragen; über ihre bisherigen Dienstleistungen und ihre gegenwärtige Anstellung, mit Angabe der Emolumente, die sie beziehen. — Ferners haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Bezirks-Commissariates zu Capodistria verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 18. November 1843.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 2066. (3)

Nr. 17928.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Laibach und Concurenz stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln: Brot, Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juli 1844, wird am 20. December d. J. Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarendirungs-Behandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in: 1702 Portionen Brot; 143 Portionen Hafer; 30 Portionen Heu à 8 Pfund; 88 Portionen Heu à 10 Pfund; 153 Portionen Streustroh à 3 Pfund; dann vierteljährig in 2000 Bund Bettenstroh à 12 Pfund. — 2. Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 400 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersthern rückgestellt, vom Erstherr aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 3. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Veirrungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, dem Umfange des Geschäftes u. dgl. fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschlies-

ben befinden. — 4. Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5. Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 7. Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmätsche in der Haupt-Verpflegs-Station Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — 8. Darf der Subarrendator nur gegen verpflegsämtliche Anweisung etwas an die Truppen erfolgen, und ist daher nicht ermächtigt, auf Fassungs-Quittungen Naturalien abzugeben. — Die weitem Aukünfte und Contracts-Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins eingeholt werden. Gleichzeitig wird auch zur Sicherstellung der Verfrachtung der erforderlichen Verpflegsartikel in die Concurrenz-Bequartierungsorte Stein, Krainburg und Lack eine Frachtlohn-Behandlung vorgenommen werden. Unternehmungslustige werden hiemit zu diesen Behandlungen eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. December 1843.

3. 2065. (3) Nr. 17928.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in Lack stationirte k. k. Militär, auf die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juli 1844, wird die Subarrendirungs-Verhandlung am 23. December d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Lack abgehalten werden. — Die tägliche Erforderniß besteht in 69 Brot-Portionen. — Zu dieser Verhandlung werden die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. December 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 2093. (1) Nr. 10595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-

sem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max. Wurzbach, Cessionär der Johanna Persoglia, gegen Herrn Wenzl Jos. v. Abramsberg, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtäflichen Gutes Trillek gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 22. Jänner, 26. Februar und 15. April 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung und den Landtafel-Extract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. November 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 2094. (1) Nr. 7707.

Stiftungs-Verleihung.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird für das Jahr 1843 die Nicolaus Kraschowitz'sche Stiftung pr. 60 fl. an einen durch Unglück verarmten oder verschuldeten Bauern aus der St. Peterspfarre verliehen werden. — Die Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über obervähnte Eigenschaften belegten Gesuche binnen 6 Wochen hieramts einzureichen. — Stadt-magistrat Laibach am 9. December 1844.

3. 2069. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstrafß wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß am 22. December l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mehrere Centen ausgearbeiteter und zur Präparation als Feuerschwamm vorbereiteter Buchenschwamm im Licitationswege werden verkauft werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen sind. — K. K. Verwaltungsamt Landstrafß am 28. November 1843.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 2081. (1) Nr. 960.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiermit bekannt gemacht, es sey mit Bescheid vom 18. No-

vember 1843, Z. 960, in die executive Feilbietung der dem Joseph Rosmann, resp. dessen Erben gehörigen, der Herrschaft Pölland dienstbaren $\frac{1}{3}$ Hube Rect. Nr. 12, zu Saders, pto. dem Hrn. Carl Pachner in Laibach schuldigen 282 fl. 33 kr. gewilligt, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 8. Jänner, die zweite auf den 7. Februar und die dritte auf den 8. März 1844, jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Saders mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte pr. 227 fl. wied. hintangegeben werden. Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. Nov. 1843.

Z. 2068 (1)

Nr. 2709.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf, wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache des Joseph Aschmann von Freudhof, wider Georg Presserl von Laufen, die mit dem Bescheide vom 19. November 1839, Z. 2422 bewilligte, aber zuletzt mit dem Bescheide 16. Juli 1841, Z. 1061, sistirte executive Feilbietung der, dem Georg Presserl von Laufen gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 268 dienstbaren, gerichtlich auf 911 fl. 5 kr. geschätzten Ganzhube sammt Oberlandsgründen, wegen dem Joseph Aschmann, als Cessionär des Vincenz Velosti, schuldigen 186 fl. c. s. c. reassumirt, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 13. Jänner, 12. Februar und 13. März 1844, allezeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Laufen mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe erst bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hinten gegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und die Grundbuchextracte können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Radmannsdorf am 6. November 1843.

Z. 2090. (1)

ad Nr. 3482.

E d i c t.

Alle jene, welche bei dem Verlaß des zu Podgritsch Haus Nr. 8 ab intestato verstorbenen Grundbesizers und Weinsensals Joseph Nebergoi, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, haben ihre Rechte bei der auf den 28. December d. J. ausgeschriebenen Anmeldeungs- und Liquidationstagsatzung geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wippach am 12. November 1843.

Z. 2098. (1)

Nr. 2097.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponovitsch zu Wartenberg wird vermittelt des gegenwärtigen Edictes öffentlich kund gemacht: Es seyen in der Executionssache der Eheleute Casper und Anna Drolz von Kokerje, Bezirk Oberburg, wider die Eheleute Georg und Appollonia Koroschitz von Islak, wegen auß dem Urtheile vom 18. September 1832,

Zahl 814, intab. 14. März 1833, am Lebensunterhalte von beiden Theilen schuldenden 192 fl. 52 kr., bisherigen adjustirten Superexpensen pr. 2 fl. 5 kr. und der weitem Superexpensen, folglich wegen vom Georg Koroschitz hieran nur zur Hälfte schuldigen Lebensunterhalts. Relutums pr. 96 fl. 26. kr., Superexpensen pr. 1 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. und ebenso an weitem Superexpensen, in Folge der hohen Appellations. Recurs. Abweisung vom intimato heutigen, Zahl 1520, zur Vornahme der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 10. März 1843, Z. 277 bewilligten, nachhin mit Bescheide vom 13. Juli 1843, Nr. 1278, sistirten Vicitation der, dem Georg Koroschitz gehörigen, zu Islak gelegenen, und der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 25 dienstbaren Halbhube sammt Wohn- u. Wirtschaftsgebäuden und sonstigem An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 2128 fl. 45 kr., dann des fundus instructus, zugleich Mobilars, im Schätzungswerte, als: 1 Paar gelber Ochsen, pr. 80 fl., 1 schwarzen Kuh, pr. 18 fl., 1 großen Schafes, pr. 1 fl., 3 kleinerer Schafe à 45 kr., pr. 2 fl. 15 kr., 2 mittl. Schweine, pr. 12 fl., 10 Centner Strohes, à 15 kr., pr. 2 fl. 30 kr., 5 Centner Heues, à 30 kr., pr. 2 fl. 30 kr., 5 Merling Weizens, à 1 fl. 30 kr., pr. 7 fl. 30 kr., und 2 Merling Hafers, à 30 kr., pr. 1 fl., die Termine auf den 6. November, den 4. December 1843 und den 10. Jänner 1844, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und sonstigen Fahrnisse nicht bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch darunter werden hintangegeben werden.

Die Schätzung, die Vicitationsbedingungen, wornach unter Anderm für die Realität ein Badium pr. 50 fl. zu erlegen seyn wird, und der neueste Grundbuchextract können täglich hieramts in den Amtsstunden, wie auch am Tage der Vicitation bei der Commission eingesehen werden.

Wovon die Vicitationslustigen und insbesondere die Tabular-Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte in die Kenntniß gesetzt werden.

Wartenberg den 13. September 1843.

U n m e r k u n g. Zu der ersten und zweiten Vicitation ist kein Kauflustiger erschienen.

R. K. Bezirksgericht Wartenberg den 11. December 1843.

Z. 2099. (1)

Nr. 2042.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird der seit 30 Jahren verschollene Thomas Mauritsch hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre so gewiß dieses Gericht oder der ihm aufgestellten Curator Jacob Werbig von Adelsberg von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, als er sonst für todt erklärt, und sein hiesländiges Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Adelsberg am 9. November 1843.

3. 2091. (1)

E d i c t.

Da bei der mit Edict von 23. October 1843, Nr. 865, auf den 23. November l. J. angeordneten 1. Tagfahrt zur executiven Feilbietung der dem Peter Sterk gehörigen Hube Nr. 34 kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der 2. auf den 23. December 1843 angeordneten Tagfahrt zu verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 30. November 1843.

Nr. 989. 3. 2083. (2)

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird hiermit bekannt gemacht: Man habe den Martin Pouche, Bauer von Großdorn, wegen Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abgenommen, und zu seinem Curator den Martin Koller, Gemeinderichter von Großdorn, auf unbestimmte Zeit bestellt.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 2. November 1843.

Nr. 2422.

3. 2060. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Verderber von Stahern in die executive Feilbietung der, der Agnes Mantel gehörigen, in Fornberg sub Cons. Nr. 18 gelegenen $\frac{1}{16}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem Ver gleiche vom 19. August 1842, Z. 105, schuldigen 151 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 21. December 1843, 20. Jänner und 19. Februar 1844, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nicht um den Schätzungswert pr. 100 fl. G. M. oder darüber an Mann gebracht würde, selbe bei der letzten Tagfahrt auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß der Grundbuchsextract, Schätzprotocoll und Feilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 20. October 1843.

Nr. 3689.

3. 2051. (2)

E d e e b e r k l ä r u n g

des unbekannt wo befindlichen Johann Struckel von Herblane.

Nachdem derselbe über die Edictal. Vorrufung vom 24. Juli 1839, Z. 1352, weder persönlich erschienen ist, noch dieses Gericht oder dessen aufgestellten Curator Jacob Modig aus Rakel von seinem Leben oder Aufenthaltsorte in Kenntniß gesetzt hat, so wird er hiermit gerichtlich als todt erklärt, und in Folge dessen zur Liquidation und Abhandlung seines Nachlasses am 22. Jänner 1844 früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte, als Abhandlungsinstanz, geschritten werden, wovon zugleich die allfälligen Verlassenspredher in Kenntniß gesetzt werden, daß sie ihre allfälligen Ansprüche, aus was immer für einem Rechtsgrunde sie seyn mögen, hierbei so gewiß anzumelden und auszutragen haben, widrigenfalls sie sich die daraus entstehenden üblen Folgen selbst beizumessen haben, und der Verlassenen sich legitimierten Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg am 31. October 1843.

3. 2061. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Bartelme, Curator des Spitalfondes zu Gottschee, als Cessionär des Handlungshauses Anton Morre von Klagenfurt, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Verderber gehörigen, in Kotschen gelegenen Hälfte der auf 300 fl. geschätzten Hube Nr. 6, wie der ihm gehörigen, auf 122 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, bestehend in Horn- und Borstenvieh, Meierriistung etc, gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 9. Jänner, 8. Februar und 9. März 1844, jedesmal um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß falls diese ganze Realität bei der ersten und zweiten Tagfahrt nicht, um ober über den Schätzwert angebracht würde, selbe bei der letzten Tagfahrt auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Fahrnisse werden nur gegen gleich bare Bezahlung versteigert.

Grundbuchsextract, Schätzprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. November 1843.

Nr. 3783.

3. 2087. (1)

Da sich bei jedem Jahreswechsel das Gerücht verbreitet, ich wolle die Apotheke verkaufen, so finde ich mich genöthigt, hiemit diesem Gerüchte öffentlich zu widersprechen, indem ich dieß keineswegs gesonnen bin. Ich bitte daher das verehrte Publikum, das mir bis jetzt geschenkte, mich ehrende Zutrauen, für welches ich innigst danke, zu bewahren; es wird mein eifrigstes Streben seyn, demselben in jeder Forderung zu entsprechen.

Joseph Ritzinger.
Landschafts-Apotheker zu Mariabörs in Laibach.

3. 2085 (1)

Das Posch'sche Haus in der Schischka sammt dazu gehörigem Garten und Acker, und ein in der Mitte des Marktes Ratschach an dem Savestrome befindliches Haus, nebst dabei befindlichem Garten und Waldantheile, wird gegen annehmbare Bedingnisse aus freier Hand verkauft.

Auskunft hierüber ertheilt die Herrschafts-Inhabung zu Ratschach auf mündliches Ansuchen oder auf frankirte Briefe.